



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Protocollum, betreffend die Vollziehung des Frantzösischen Friedens-Instrumenti.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Sept.Dem Grafen
Servient
wird deshal-
ben von den
Ständen und
Salvio zuge-
redet.

Des folgenden Tages aber wurde dem Servient von neuem zugesprochen, und ihm beweglich zu Gemüth geführt, in was grosse Ungelegenheit er das gesamte Friedens-Werck stecke, und wie wenig seine jedesmahls gethane Contestationes mit der That nicht correspondiren würden, wann er dergleichen Sachen, welche zwischen denen Kayserlichen, dann der Cron Schweden Gesandten, und denen gesamten Reichs-Ständen beyder Religionen, sub sponcione guarantiae, vereinbahret und gänglichen verglichen worden wären, jeso erst disputiren, und zumahl in puncto Gravaminum, etwas ändern wollte; wodurch er sich viel härter, dann diejenigen, bezeugen würde, welche er selbst Oppressores Libertatis nenne, hingegen sich und seine Collegen, vor Defensores & Libratores ausgäbe; So möchte er auch bedencken, in was Gefahr er die Cron Frankreich selbst setzen würde, wann diejenigen Puncten, welche als beständige Geseze, von dem Kayser und denen Catholicis selbst angenommen worden wären, nicht sollten gehalten werden, zumahl die Catholischen sich rund erkläret hätten, daß sie bey obgemeldter legtern Abrede ohnverwandelbahr zu bleiben gemeynet wären: c. Wodurch dann Servient, und da sonderlich Salvius, dergleichen Discours tapfer secundiret, endlich sich dahin verstanden, daß er am 5ten Sept. Nachmittag die Unterredung mit denen Deputirten hinweg

Servient läßt
vermittels ei-
ner Clausul,
die Obligna-
tion gesche-
hen.

eröffnet, das Trievische Reservat gar fallen, bey dem Verfu: *Exercitium &c.* aber das *Exercitium Religionis Catholicae* in der Unter-*Wals* betreffend die sub N. I. hier angefügte Clausul, zu seiner Salvation beysügen lassen: Gestaltten er im Vertrauen eröffnet, wie er von Comte d'Avaux dergestalt verfolget würde, daß man, auf dessen Suppeditierung, mit ausdrücklichen Worten in dem *Consilio Status* zu Paris, wieder ihn perorirte. Woserne er nun das allergeringste, was der Duc de Longueville, und gedachter d'Avaux, neben ihm, gesamter Hand, abgehandelt und verglichen hätten, eigenes Gewalts, sonderlich wo die Religion mit einlieffe, änderte; So stünde ihm sein Kopf darauf; Er wollte aber eben dieser, und anderer Incidentien willen, einen Expressen nacher Paris spediren, und denen Ständen eine gewürige Antwort inner denen nächsten 17. Tagen, verschaffen. Womit man dann auch diß Werck unter einander geschlossen, die verglichene *Tabulas* zusammen gepackt, mit des Servient und Mehls, als Chur-Maynßischen und Reichs-Directorii Pette schafften, versiegelt, und bey dem Reichs-Directorio, als eine, keiner Deliberation nummehr weiters unterwerfliche Sache, deponiret hat. Zu mehrer Erläuterung dienen die sub N. II. & III. hier angefügte *Protocol-
colla*.

1648.
Sept.

N. I.

Instrumento Gallico a Domino Servientio adjecta clausula, d. 5. Sept. 1648. presentibus Statuum Deputatis.

Ad causam Palatinam.

N. I.
Von Grafen
Servient bey-
gefügte Clau-
sul.

Cum ex parte Statuum Imperii remonstratum fuerit; quod Domini Cæsarei, Suecici & Statuum Legati utriusque Religionis, aliter circa hunc *s. Exercitium &c.* transegerint, & inter se convenerint, ut debeat omitti; propter defectum autem Mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire; ideo recepit, se rem relaturum Regi Christianissimo &c.

N. II.
Protocol-
lum, betref-
fend die Voll-
ziehung des
Französischen
Friedens-In-
struments.

N. II.

Protocollum, was bey Vollziehung des Französischen Instrumenti Pacis vorgekommen.

Den 4. Septembr. 1648. Montags Hor. 3. wurden die Deputirte aufs Rath-
Haus

1648.
Sept.

Hauff erfordert, alda der Chur-Mannische Canslar angezeigt: Sie hätten auf der Stände Begehren das Instrumentum Pacis Gallicum aufgesetzt, und wäre von Herrn Graff Servient beliebet worden, daß die Collationirung in Sr. Excellenz Logement um 2. Uhr angestellt würde. Führen also mit einander nacher Herrn Graff Servient Logement, der Meynung, es würde das Reichs-Directorium, ohne Vorbewußt der übrigen Gesandten keine Aenderung in dem Instrumento vorgenommen haben. Als es nun bey Herrn Graff Servient zum ablesen, welches durch obgemeldten Herrn Canslar geschah, kommen, hatte er in dem §. De causa Palatina, nicht allein geschwind, sondern auch ziemlich heimlich gelesen, und unter andern diesen Versic. *Exercitium &c.* Bey welchen der von Thumshirn alsobald interloquiret, und gesagt, es wäre etwas neues, wieder den gemachten Reichs-Schluß und wieder die mit dem Herrn Graff Servient genommene Abrede, daß der §. De causa Palatina, sollte de verbo ad verbum bleiben, wie im Schwedischen Instrumento Pacis: Es hätte ihm, dem Canslar, nicht gebühret, in präjudicium Evangelicorum, ohne einigen derselben Vorbewußt, solche Aenderung fürzunehmen, allbereit verglichene Sachen nach seinem Wohlgefallen zu immutiren, und als wenn es ein allgemein beliebtes Werk wäre, publice abzulesen. Worauf Herr Graff Servient, sich darauf beruffte, es wäre zu Münster zwischen den Kayserlichen und den Französischen durch Unterhandlung der Mediatoren, also verglichen und unterschrieben, davon könnte er nicht weichen. Hierauf wurde von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, Herrn Wesenbeck, dem von Thumshirn, Herrn Lampadio, und dem Straßburgischen Gesandten dieses entgegen gesetzt: Es hätten weder die Kayserlichen noch Herren Mediatores, noch auch sie, die Französischen Herren Gesandten, von der Evangelischen Interesse disponiren können, denn die Kayserlichen wären part, der Päpstliche Nuncius unser Todt-Feind, der Venetus hätte keine Gewalt von uns gehabt, wie auch sie, die Herren Französischen, nicht, als die sich ohne diß vielfältig erkläret hätten, sie wollten in Religion-Sachen zwischen den Ständen, sich keiner Parthey anhängig machen: Es wäre auch diese ungültige Vergleichung ohn einige unsere Vorbewußt und Zuthuung, ja so heimlich geschehen, daß die Herren Schwedischen selbst in geraumer Zeit keine Nachricht davon erlangen können: Zu dem allen, so wäre es hier zwischen den Kayserlichen, Schwedischen und Ständen, ausdrücklich dahin abgehandelt, daß dieser versic. ausbleiben sollte. Davon würden wir Evangelischen in alle Ewigkeit nicht absehen, noch zugeben, daß das geringste von abgehandelten Dingen wieder in Zweifel noch Disputat gezogen würde, es wäre auch eine solche Sache, dabey die Cron Frankreich das geringste Interesse nicht hätte, und käme derhalben sehr schmerzlich für, daß Se. Excellenz hierinn wollte litem moviren, da sie doch zuvor nicht ein, zwen, sondern in die 5. oder 6. mahl sich resolviret, es sollte der §. De causa Palatina, allerdings verbleiben, wie im Schwedischen Instrumento. Se. Excell. ist hierüber etwas ungeduldig worden, und hats für eine Verachtung des Königs in Frankreich aufzunehmen wollen, auch gesagt: Er wollte lieber gar davon ziehen, als etwas ändern, was zu Münster allbereits geschlossen wäre. *Evangelici:* Se. Excellens könnte für keinen Contemtum der Königlichlichen Majestät, deren wir Evangelische allerunterthänigste Ehre schuldig wären, aufnehmen, daß wir über dem fest hielten, was allhie solenniter geschlossen, und müste man zwar geschehen lassen, wann Se. Excellenz deswegen die Tractaten aufstossen wollten, welches man doch nicht verhoffte, nimmermehr aber ließe man sich binden an dasjenige, was der Päpstliche Nuncius, oder wer es auch sonst wäre, ohne unsern Willen und Fürbewußt, zu unserm Nachtheil gehandelt: es würde sonst alle Tage etwas neues können herfürgebracht, und wir Evangelische gar zum Reich hinaus gehandelt werden. Hiernechst ist den Catholischen Gesandten beweglich zugeredet worden, daß, weil sie den Evangelischen die Guarandie versprochen, so sollten sie auch nun in der That solches erweisen, und Herrn Servient von seinem Begehren abwenden, sonderlich aber der Chur-Bayerische Herr Gesandte wohl betrachten, daß wan die Handlung de causa Palatina in einem Stück durchlöcheret werden sollte, so würden die Königlich-Swedischen auch nicht daran gebunden, noch die Evangelischen zur Guarandie gehalten seyn wollen. Die sich darauf erkläret: Sie ihres theils ließen es bey dem, wie es hier geschlossen, Herrn Graff Ser-

1648.
Sept.

1648.
Sept.

Servient aber könnten sie nicht zwingen. Worauf allerhand ziemliche scharffe Wechsel-Worte gefallen, und unter andern Herr Wesenbeck erwühret: Es wäre die Auslassung dieses Articuls dergestalt verglichen, daß hingegen der Churfürst von Bayern auch nicht schuldig seyn sollte in der Ober-Pfalz das Evangelische Exercitium zu dulden. Der von Thumshirn hatte zwar erinnert, er sollte sich doch materialiter nicht einlassen: Aber ist einmahl heraus gewesen, und alsobald von dem Chur-Bayerischen aufgefangen worden.

1648.
Sept.

Endlich hat der von Thumshirn gesagt, weil die Herren Schwedischen bey dieser unermütheten Aenderung intercessiret wären, würde es Herrn Servient Excellenz nicht zuwider seyn, daß sie mit Herrn Salvio daraus sprächen, welches Se. Excellenz gerne geschehen lassen. Seynd also die Evangelischen Deputirten in Herrn Salvii Logement gangen, dessen Excellenz die Differentien gar ungerne gehöret. Indem sie aber mit dero selben conferirten, ist der Savoyische Gesandte kommen, auf Begehren Herr Servient, und hat Herrn Salvii Excellenz erfuchtet, ein Expediens zu erfinden, wie diese Difficultät zu superiren. Er könnte einmahl nichts ändern, was Se. Collegen zu Münster abgehandelt und unterschreiben lassen; denn, ob er schon wohl wüßte, daß Ihre Königl. Majestät die Auslassung dieses Versic. gern concediren würde, so dörfften doch Se. Excellenz sich dessen, wegen dero Wiederwärtigen bey Hoff (wodurch er Comte d'Avaux verstehet, als der den Herrn Graff Servient nicht beym besten recommendiret hat) ohne ausdrücklichen Befehl nicht unterziehen. Herr Salvii Excellenz hat ihm zur Antwort gegeben: Sie könnten in diese Veränderung so wenig, als die Evangelischen Stände, consentiren, darum wollte der Herr Savoyische Gesandte Herrn Graff Servient disponiren, die Auslassung zuzugeben, damit es nicht das Ansehen gewinne, ob wolte Frankreich mit dergleichen Vornehmen den Friedens-Schluss vorsehtlich aufhalten. Post dicessum Sabaudii hat sich Herr Salvius selbst zu Herrn Servient zu gehen, erbothen, und begehret, sie sollten etwa in einer viertel Stunde hernach folgen. Welches auch geschehen. Aber dieweil Herr Graff Servient auf seine Meynung, und die Evangelischen auf ihrer verblieben, so ist außser verdrießlichen disputirens und vielfältigen Wiederholungen der vor hinc inde angeführten Rationum, nichts ausgerichtet worden. Herr Graff Servient hat den von Thumshirn à part in seine Cammer fordern lassen, mit Begehren, er sollte denen andern zuwenden. Worauf er aber geantwortet, daß er solches nicht thun könnte, sondern lieber sterben wolte, als zu einiger Aenderung in bereits verglichenen Sachen, rathen oder einwilligen. Herrn Salvii Excellenz haben sich unterdessen auch dabey funden, und vorgeschlagen, man sollte die Insertion oder Auslassung in suspenso lassen, biß Herr Servient Resolution von Hoff bekäme, und immittelst in margine dabey schreiben, daß die Stände sich verglichen, es sollte dieser Versicul ausbleiben. Wozu aber Herr Graff Servient, so viel das Marginale betrifft, nicht willigen wolte. Und also sind sie von einander geschieden, weil es bereits bald um 8. Uhr Abends war, unverrichteter Dinge. Im Herausgehen hatte Herr Graff Servient gesagt, man möchte auf ein Mittel gedanken, es sey, wie es wolle, wann er nicht dabey periclitirte.

N. III.

Protocollum in eadem Materia, d. d. 5. Sept. 1648.

N. III. *Protocollum* *ej. argumen-*
ti. Dienstags den 5. Sept. wurden die Deputirten früh um 8. Uhr aufs Rath-Haus erfordert. Als wir zusammen kamen, sagte der Chur-Maynische Secundarius, Herr Mehl, sie hätten wegen der gestrigen Differenz pro expediente nachfolgende Clausul aufgesetzt, daß sie in margine, Herrn Salvii Vorschlage nach, gesetzt würde, sie hofften Herr Servient würde sich hiezu disponiren lassen, wie dann zu dem Ende der Herr Würzburgische zu Sr. Excellenz gefahren wäre: Cum per Dominos Caesareanos & Imperii Status cum Dominis Suevicis super hoc §. aliter conventum fuerit,